

Chartularen die Rechtslage adeliger Familien im Königreich Pamplona (später Navarra) im 11. und 12. Jh., also vor der Kodifizierung von Rechtspraktiken im *Fuero general de Navarra* (1238). Da es sich um Gewohnheitsrecht handelt und die Quellenlage eher dürftig ist, lassen sich nur tendenzielle Grundlinien herausarbeiten, die freilich einen wichtigen Einblick in die hochma. Sozialstruktur bieten.

Thomas Hofmann

Uwe SCHIRMER, Landstände im thüringisch-obersächsischen Raum (1231–1498). Ein Beitrag zur Geschichte des mitteldeutschen Hoch- und Niederadels (Jenaer Mediävistische Vorträge 8) Stuttgart 2021, Franz Steiner Verlag, 161 S., ISBN 978-3-515-12955-8, EUR 39. – Anders als die herkömmliche Forschung sucht der Vf. die Ursprünge landständischer Repräsentation, zumindest was den Adel betrifft, nicht erst in den Fiskalisierungs- und Monetarisierungsprozessen des späteren MA, sondern bereits in älteren Lehnsbeziehungen und Dienstverhältnissen, vor allem aber in landgerichtlichen Friedensbemühungen, an denen Vasallen und adlige Diener selbstverständlich bereits im 13. Jh. beteiligt waren und die schließlich seit der Mitte des 14. Jh. von der sich nun herausbildenden landesfürstlichen Hofgerichtsbarkeit aufgesogen wurden. Dementsprechend beschreibt die Darstellung in elf Kapiteln den Gang der Entwicklung von den Landgerichten des ausgehenden Hoch-MA unter Beteiligung eines wenigstens noch teilweise „autonomen“ Adels über die Landfriedenspolitik des 14. Jh. und die bald zunehmende landesherrliche Domestizierung und Integration von hohem und niederem Adel über die allmähliche Herausbildung landständischer Strukturen bis hin zur formierten landständischen Verfassung in Kursachsen und Thüringen am Ende des MA mit sogenannten Schriftsassen und kursächsischer Ritterschaft. Zentrale Urkunden (1419, 1445, 1446, 1485, 1498), die den Abschluss dieses Prozesses dokumentieren, sind im Anhang ediert. Bei dem schmalen Band handelt es sich nicht nur um eine ebenso fundierte wie anregende Studie zur Genese von Landständen im Allgemeinen und zur spätm. Verfassungsgeschichte Mitteldeutschlands im Ganzen, sondern aufgrund des reichen Namensmaterials, das hier ausgebreitet und mittels eines detaillierten Personenregisters erschlossen wird, auch um einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des mitteldeutschen Adels im Einzelnen.

Kurt Andermann

-----

Das Interdikt in der europäischen Vormoderne, hg. von Tobias DANIELS / Christian JASER / Thomas WOELKI (ZHF Beiheft 57) Berlin 2021, Dunker & Humblot, 552 S., Abb., ISBN 978-3-428-18221-3, EUR 79. – Exkommunikation wie Interdikt waren kirchliche Beugestrafen, die den Betroffenen zum Einlenken bewegen sollten. Doch während die Exkommunikation nur den Exkommunizierten selbst vom Sakramentenempfang ausschloss, führte das Interdikt zu einem „spirituellen Ausnahmezustand“ (so die Einleitung der Hg., S. 8) in größerem Rahmen, indem es zum Beispiel über eine ganze Stadt verhängt wurde. Glocken wurden nicht mehr geläutet, Kirchen geschlossen und die Heilige Messe ohne Laienbeteiligung gelesen; kirchliche Begräbnisse